



STELLUNGNAHME zum Antrag		Vorlage Nr.:	320	
MfG - Ortschaftsratsfraktion Grötzingen		Verantwortlich:	Dez. 6	
vom: 21.06.2017				
Ausweisung von bebaubaren Flächen im „FFH Gebiet Pfinzgau West“				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Grötzingen	19.7.2017	6	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, von Planungen einer Bebauung im Gebiet „Im Jäger/Mehl“ abzusehen und die Fläche nicht als geplante Wohnbaufläche in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 zu übernehmen. Die Fläche liegt innerhalb des Natura 2000-Schutzgebiet „FFH Gebiet Pfinzgau-West“ und besitzt auch in Bezug auf den Artenschutz eine hohe Schutzwürdigkeit, dient als Pufferfläche zum Landschaftsschutzgebiet „Grötzingen Bergwald-Knittelberg“ (LSG) und erfüllt hinsichtlich des Landschaftsbildes und für die Naherholung bedeutsame Funktionen.

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 und dienen dem Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen. Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, in FFH-Gebieten für einen „günstigen Erhaltungszustand“ der gemäß FFH-Richtlinie jeweils bedeutsamen Artvorkommen und Lebensraumtypen Sorge zu tragen. Die Umsetzung des EU-Rechtes (FFH-Richtlinie) erfolgt über §§ 31 - 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung daraufhin zu überprüfen, ob es – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten - geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei ist jede Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten als „erheblich“ anzusehen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen (Verschlechterungen) führen kann, so ist es unzulässig (Vorsorgegrundsatz des § 34 Abs. 2 BNatSchG). Eine Zulassung ist dann nur ausnahmsweise und unter den strengen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG (u.a. „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und „keine zumutbaren Alternativen gegeben“) erlaubt, wobei über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die EU-Kommission hiervon zu unterrichten ist.

Zwar ist die Fläche „Im Jäger/Mehl“ aus stadtplanerischer Sicht eine sehr interessante Fläche für eine Wohnbebauung und eine logische städtebauliche Fortführung des Bestands, die Hürden einer Bebauung werden jedoch aufgrund der Lage im FFH-Gebiet, der ökologisch wertigen Ausstattung der Fläche und anzunehmender Relevanz auch für den besonderen Artenschutz (Schutzregime § 44 ff. BNatSchG) als vermutlich unverhältnismäßig hoch angesehen und die Erfolgsaussichten als eher gering eingeschätzt.

Mehrere gesetzlich geschützte Biotopflächen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW) erstrecken sich innerhalb der Prüffläche. Das Gebiet ist durch eine kleinteilige, strukturreiche Nutzung mit Äckern, Wiesen, Gärten, Obstbäumen, Brachen, Hecken- und Baumgehölzen charakterisiert und besitzt hierdurch eine hohe Schutzwürdigkeit. Es dient als Pufferfläche für das angrenzende LSG und erfüllt auch hinsichtlich des Landschaftsbildes und für die Naherholung bedeutsame Funktionen.

Sollte an der Planung festgehalten werden, wird eine Datenaktualisierung bzgl. Lebensraumtypen und Arten als Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Durchführung eines Prüfverfahrens erforderlich. Die allgemeine Artenschutzrelevanz der Fläche im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu begutachten und Konflikte aufzubereiten. Es ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten, aber auch streng geschützter Arten, wie z.B. der Schlingnatter, zu rechnen. Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wäre es unzulässig bzw. Abweichungen nur unter den strengen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorstellbar. Zu bewältigen wäre – unbeschadet der FFH-Regelungen und des besonderen Artenschutzes - auch die allgemeine Eingriffs-/Ausgleichsthematik (§ 1 a Abs. 3 BauGB), wonach ökologische Verluste an anderer Stelle auszugleichen oder zu kompensieren sind.

Statt der Entwicklung von Bebauung wird daher vorgeschlagen, die Fläche zur Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen auf den vorhandenen Wiesen als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe an anderer Stelle zu nutzen.